

REES RADEL! - Richtlinie zur Förderung von Lastenrädern in der Stadt Rees

Präambel

Deutschland hat sich das Ziel gesetzt, bis 2045 treibhausgasneutral zu sein. Dafür setzt der Bund jedes Jahr Klimaschutzziele für die einzelnen Sektoren, wie Energie, Wohnen oder den Verkehr fest. Gerade der Bereich „Verkehr“ verfehlt jedoch regelmäßig die erlaubten Mengen an CO₂-Emissionen.

Mit dem Förderprogramm „REES RADEL!“ unterstützt die Stadt Rees das Engagement der Bürgerinnen und Bürger, einen Teil zur Verkehrswende beizutragen. Denn Fahrradfahren ist nicht nur gut für die Umwelt, sondern auch für die Gesundheit. Schon wenige Minuten Radfahren pro Tag können das Risiko von Kreislauferkrankungen minimieren. Auch fühlten sich regelmäßige Radfahrer laut einer Studie der Universität Zürich deutlich stressfreier und hätten mehr Energie.

Der Vorteil eines Lastenrades im Speziellen liegt in der Möglichkeit, das Rad auch für den großen Wocheneinkauf zu nutzen und damit das eigene Auto noch öfter stehen zu lassen.

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist, durch vermehrte Wege mit dem Lastenrad den Einsatz von Autos innerhalb der Stadt Rees zu vermindern und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sog. Lastenräder, die entweder elektrisch unterstützt oder rein per Muskelkraft betrieben werden. Synonyme Begriffe sind Lastenfahrrad, Transportrad, Cargobike oder Bakfiets. Die Lastenräder sind entweder zwei- oder dreirädrig und besitzen eine Ladefläche vor dem Lenkrad, welche entweder dem Transport von Gegenständen oder Personen dienen kann.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Ausdrücklich erlaubt ist auch der Kauf eines gebrauchten Lastenrades, solange der Verkäufer eine Rechnung darüber ausstellen kann (z.B. Kauf eines gebrauchten Lastenrades in einem Fahrradgeschäft, jedoch kein Privatkauf).

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen. Es ist ein Antrag pro Haushalt erlaubt.

Ausgenommen von der Förderung sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Rees.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Der Wohnort des Antragsstellers liegt innerhalb des Gebietes der Stadt Rees.
- Je Antragssteller wird nur ein Lastenrad gefördert.
- Das geförderte Lastenrad muss für mindestens 24 Monate genutzt werden und darf in dieser Zeit nicht verkauft oder vermietet werden.
- Zur Sichtbarkeit der Förderung, muss der Aufkleber „Gefördert durch die Stadt Rees“ auf dem Lastenrad angebracht werden. Der Aufkleber kann im Rathaus Markt 1, 46459 Rees kostenlos abgeholt werden.
- Lastenräder mit elektromotorischer Tretunterstützung müssen mit einem CE-Zeichen gekennzeichnet sein.

5. Förderungsausschlüsse:

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Lastenräder, welche vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheids gekauft wurden.
- b) Lastenräder, die nicht der CE-Norm entsprechen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 50% des Kaufpreises, maximal jedoch 500,00 Euro je Antrag.

7. Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vordrucke für Förderanträge sind digital erhältlich bei www.stadt-rees.de.

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten digital unter:

klimaschutz@stadt-rees.de und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes einzureichen.

Ausgedruckte Anträge, die vor Ort abgegeben werden, werden nicht akzeptiert.

Die Stadt Rees entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten-/Leistungsnachweise.

9. Leistungsnachweise und Fristen

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen spätestens bis 6 Monate nach Antragsannahme bei der Stadt Rees eingereicht werden:

- eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Lastenrad,
- ein Foto des Lastenrades

Die Stadt Rees behält sich das Recht vor, 2 Jahre lang zu überprüfen, ob die vorgenannten Förderbedingungen eingehalten wurden. Das Lastenrad muss nach Aufforderung der Stadt vor dem Rathaus Markt 1, 46459 Rees vorgestellt werden.

Das späteste Einreichungsdatum aller Unterlagen ist der 15.12.2024.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "9. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Rees.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Rees behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

Umstände, die zu einer Rückforderung führen können (z.B. Verkauf des Lastenrades), sind der Stadt Rees sofort mitzuteilen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.04.2024 in Kraft.